

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung)

Vom xx.xx.2022

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Verordnung

§ 1 Änderung

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung) vom 7. August 2008, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 02.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird bei Spiegelstrich neun die Ortsangabe „Paisleyplatz“ durch die Ortsangabe „Parkplatz Lilienstraße“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 zur Verordnung (Lageplan vom 07.08.2008) wird durch den dieser Änderungsverordnung beigefügten Lageplan ersetzt.
3. In § 2 Satz 3 wird der Begriff „Liegenschaftsamt“ durch den Begriff „Marktamt“ ersetzt.
4. In § 7 wird der Begriff „Liegenschaftsamt“ durch den Begriff „Marktamt“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom xx.xx.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Fürth, xx.xx.2022
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister